



AMTSBLATT

des k. u. k. Kreiskommandos in Lubartów.

Lubartów, 15 November 1915. № 3. Abonnementspreis vierteljährig 3 Kronen.

Inhalt: 20. Verordnung des Armeeeoberkommandanten von 15. September 1915 betreffend Strafmassnahmen gegen Preistreiberei.—21. Passwesen, Ausdehnung des weiteren Kriegsgebietes.—22. Neuerrichtung von Passvidierungsstellen des Armeeeoberkommandos (Etappenoberkommandos) für Reisen in das Okkupationsgebiet, in Lemberg und Rozwadów.—23. Personenverkehr nach Deutschland.—24. Ausfuhr aus dem k. u. k. Okkupationsgebiete in das deutsche Okkupationsgebiet. Unerlaubte Einfuhr aus dem deutschen okkupierten Gebiete.—25. Ausfuhr aus dem Okkupationsgebiete auf Grund Erlaubnisscheine deutscher Behörden.—26. Pferdehandel.—27. Warenverkauf im Herumziehen.—28. Eröffnung des stabilen Etappenpost-und Telegraphenamtes in Lubartów. 29. Läuten der Kirchenglocken.—30. Eisenbahnsendungen.—31. Rückständige Realsteuern für das Jahr 1914-Nachlassung.—32. Amtsstunden in der Kreiskassa.—33. Urteil des Feldgerichtes des 4. AEK.—34. Verzeichnis über die vom 21. Oktober bis 10. November 1915 beim b. u. k. Kreisgerichte abgeurteilten Personen.

20.

Verordnung des des Armeeeoberkommandanten vom 15
September 1915.

betreffend Strafmassnahmen gegen Preistreiberei.

§ 1.

Wer beim erwerbsmässigen Einkaufe oder Verkaufe von Gegenständen des allgemeinen Bedarfes in einer Weise vorgeht, dass dadurch sein Unternehmergewinn wesentlich über das den örtlichen Lebensverhältnissen entsprechende Ausmass erhöht und ein Preis erzielt wird, der den Lebensunterhalt des Konsumenten erschwert, wird mit Geldstrafe bis zu zweitausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu zweitausend Kronen verhängt werden.

§ 2.

Wer Vorräte an Gegenständen des allgemeinen Bedarfes ansammelt oder aufkauft oder die Erzeugung oder den Handel damit einschränkt, wer auf den Marktverkehr mit Gegenständen des allgemeinen Bedarfes durch Behinderung des Marktbesuches, durch den Ankauf von den Marktfahrern ausserhalb der Märkte oder in anderer Weise einwirkt, wer unwahre Nachrichten verbreitet oder ein anderes Mittel der Irreführung anwendet, um dadurch seinen Unternehmergewinn wesentlich über das den örtlichen Lebensverhältnissen entsprechende Ausmass zu erhöhen und einen Preis zu erzielen, der den Lebensunterhalt des Konsumenten erschwert, wird mit Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Kronen oder mit Arrest bis zu einem Jahre bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Kronen verhängt werden.

3.

In den Fällen per §§ 1 und 2 kann im Strafurteile der Verlust der Gewerbeberechtigung, die Schliessung von Betriebsstätten oder der Ausschluss vom Marktbesuche, im Falle des § 2, Absatz 1, auch der Vorräte ausgesprochen werden. Jedes rechtskräftige Urteil wird im Amtsblatte des Kreiskommandos verlaublich.

§ 4.

Die Untersuchung und Bestrafung obliegt einem vom Kreiskommandanten delegierten richterlichen Beamten des Kreiskommandos als Einzelrichter, der auf Grund des Gutachtens wenigstens eines beizuziehenden Sachverständigen entscheidet.

Gegen das Urteil des Einzelrichters steht die Beschwerde an das Gericht des Kreiskommandos offen.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit heutigem Tage in Kraft.

21.

Passwesen, Ausdehnung des weiteren Kriegsgebietes.

Zufolge des Befehles Op. Nr. 87786/II des k. u. k. Etappenoberkommandos werden innerhalb der okkupierten russischen Gebiete die Grenzen zwischen dem — engeren und dem — weiteren — Kriegsgebiet folgendermassen festgesetzt. In das engere Kriegsgebiet fallen alle Kreise östlich der Kreise Bilgoraj Zamość, Krasnystaw, Lublin und Lubartów, in das — weitere Kriegsgebiet alle übrigen in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete somit der ganze derzeitige Bereich des Mil. Generalgouvernements.

Die in jenen Kreisen die bisher in das engere Kriegsgebiet fielen, erlassenen besonderen Verfügungen, treten hiemit ausser Kraft. Für die Ausweisleistung gilt ausschliesslich die Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 25. August 1915. Nro. 35.

22.

Neuerichtung von Passvidierungsstellen des Armeeoberkommandos (Etappenoberkommandos) für Reisen in das Okkupationsgebiet, in Lemberg und Rozwadów.

Bei Reisen nach den in österr.-ung. Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens ist nach der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 25. August Nro. 35. V. Bl. die Beibringung eines nach den jüngsten inländischen Vorschriften vom Jänner d. J. ausgestellten Reisepasses, (mit Photographie und eigenhändiger Unterschrift) vorgeschrieben, der

ausdrücklich für Reisen in das Okkupationsgebiet ausgestellt, dann Angabe von Ziel und Zweck der Reise enthalten muss. Überdies muss der Pass mit dem Visum einer der nachbenannten Stellen versehen sein: Armeeoberkommando (Etappenoberkommando) Kriegsministerium, Passvidierungsstelle des Festungskommandos Krakau oder Passvidierungsstelle in Szczakowa.

Da diese Vidierungsstellen namentlich bei Reisen aus Ost- und Mittelgalizien bzw. aus Oberungarn—oftmals nicht ohne Umwege und ohne wesentlichen Aufenthalt zugänglich sind, hat das Armeeoberkommando in dem Bestreben, den wirtschaftlichen Verkehr der Monarchie mit dem Okkupationsgebiete intensiver zu gestalten und die Anknüpfung von Handelsbeziehungen zu fördern—zwei weitere Passvidierungsstellen errichtet und zwar: eine beim Stadtkommando in Lemberg, eine in Rozwadów.

Der Zweck der Reise kann in den Regel nur in Familienrücksichten oder in wirtschaftlichen Interessen—in der Führung eines landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebes oder in der Anknüpfung von Handelsbeziehungen—gelegen sein.

23.

Personenverkehr nach Deutschland.

Bis auf weiteres sind die Reisen aus dem österreichischen-ungar. Okkupationsgebiete in das deutsche Verwaltungsgebiet **nur** mit Ausweisen der deutschen Behörden zulässig.

24.

Ausfuhr aus dem k. u. k. Okkupationsgebiete in das deutsche Okkupationsgebiet.

Unerlaubte Einfuhr aus dem deutschen okkupierten Gebiete.

Alle mit Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 27. Juni 1915 Nro. 24. V. Bl. § 1 zur Ausfuhr verbotenen Waren, insbesondere aber Pferde, Nutztiere und Lebensmittel dürfen aus h. o. Kreise in deutsches Okkupationsgebiet nicht ausgeführt werden.

Auch vom deutschen okkupierten Gebiete dürfen keine Waren, ausgenommen Vieh und Lebensmittel eingeführt werden.

Ausnahmen in der Ausfuhr dürfen nur vom Mil. Geuealgouvernement, in der Einfuhr vom Kreiskommando, jedoch nur bei einem notorischen Notstande in irgeud einem Artikel und falls dieses momentan nicht aus dem Inlande beschafft werden kann, schriftlich unter Nachlass des Zollsatzes bewilligt werden.

Übertretungen dieser Verordnung werden im Sinne des Art. II § 1 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 19. August 1915 V. Bl. Nro. 30. mit Geldstrafen bis zweitausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten und mit Einziehung des den Straffall bildenden Gegenstandes bestraft.

25.

Ausfuhr aus dem Okkupationsgebiete auf Grund Erlaubnisscheine deutscher Behörden.

Es wird bekanntgegeben, dass Erlaubnisscheine der Kais. deutschen Behörden in keinem Falle eine Befugnis zur Warenausfuhr aus dem österr.-ung. Okkupations-Gebiete gewähren.

26.**Pferdehandel.**

Die Ausfuhr von Pferden aus dem Kreise ist verboten. Die berufsmässigen Pferdehändler dürfen den Pferdehandel nur innerhalb des Kreises und nur auf Grund einer vom Kreiskommando in Lubartów ausgestellten schriftlichen Lizenz betreiben. Übertretungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafen bis zu tausend Kronen oder mit Arreststrafen bis drei Monaten und mit Konfiskation der Ware bestraft.

27.**Warenverkauf im Herumziehen.**

Es wird jeder Warenverkauf im Umherziehen bis auf Weiteres verboten. Eine Ausnahme bildet nur der Warenverkauf während der Marktage; die dieses Gewerbe ausübenden Handelsleute müssen aber mit einer vom k. u. k. Kreiskommando auszustellenden Gewerbelizenz ausgerüstet werden.

28.**Eröffnung des stabilen Etappenpost- und Telegraphenamtes in Lubartów.**

1) Das stabile Etappenpost- und Telegraphenamt in Lubartów wurde am 11. November 1915 für den Zivilpost- und Telegraphenverkehr eröffnet.

2) Zugelassen werden:

a) zur Aufgabe: Korrespondenzkarten, offene Briefe, Drucksachen (Zeitungen), Warenproben, offen aufgegebene Briefe mit Wertangabe, Postanweisungen und Postsparkassenerlagscheine.

b) zur Abgabe: Korrespondenzkarten, offene und geschlossene Briefe, Drucksachen (Zeitungen), Warenproben, Pakete ohne Wertangabe bis zu 5 kg, Briefe mit Wertangabe und Postanweisungen.

Gleizeitig wurde der Telegraphenverkehr für Zivilpersonen aufgenommen.

K u n d m a c h u n g.

des k. u. k. Etappenoberkommandos vom 4. September 1915, betreffend den Postanweisungsdienst im Okkupationsgebiet.

Auf Grund der Verordnung des Armeeeoberkommandanten vom 7. März 1915, V. Bl. Nr. 8, über den Post- und Telegraphendienst § 4 Pkt. 7 und § 5, Pkt. 7, wird bestimmt:

§ 1.

Die Ueberweisung von Geldbeträgen mittels Postanweisung ist zulässig:

a) innerhalb des Okkupationsgebietes,

b) nach und aus Oesterreich, Ungarn und Bosnien-Herzogowina.

In Okkupationsgebiet sind alle Etappenpostämter I. Klasse und die mit besonderer Verfügung bestimmten Etappenpostämter II. Klasse mit der Annahme und Abgabe von Postanweisungen betraut.

Die Versendung von Postanweisungen an die Feldpostämter und die Etappenpostämter mit Nummerbezeichnung ist unzulässig.

§ 2.

Der Höchstbetrag einer Postanweisung beträgt 1000 Kronen.
 Die Postanweisungen müssen auf Kronenwährung lauten.
 Zur Ausstellung der Postanweisungen sind ausschliesslich die amtlichen Formulare zu benützen, deren Preis 3 h. beträgt.
 Die Postanweisungen können in deutscher oder polnischer Sprache, im Verkehr mit Ungarn auch in ungarischer Sprache ausgestellt werden.

§ 3.

Die Postanweisungsgebühr beträgt 10 h. für 50 K. und ist durch Aufkleben von Briefmarken auf dem rechtsseitigen Abschnitt der Vorderseite des Blankettes zu entrichten.

§ 4.

Die k. u. k., k. k. und kgl. ung. amtlichen Stellen sind im Verkehr untereinander von der Entrichtung der Postanweisungsgebühren befreit. Der Portofreiheitsvermerk „Dienstsache“ und der Abdruck des Amtsstempels ist auf dem rechtsseitigen Abschnitt der Vorderseite des Blankettes anzubringen.

§ 5.

Das Verlangen nach telegraphischer Übermittlung, Bestellung durch Eilboten oder Ausstellung einer Auszahlungsbestätigung ist unzulässig.

§ 6.

Eine Zustellung des mittels Postanweisung angewiesenen Geldbetrages findet nicht statt.

An Orten, in welchen die Zustellung bescheinigter Sendungen eingeführt ist, werden die Postanweisungen zugestellt. Der Geldbetrag wird beim Postamt gegen Rückstellung der vom Empfangsberechtigten unterfertigten Postanweisung an den Ueberbringer ausgezahlt.

Die Post ist nicht verpflichtet, die Legitimation des Ueberbringers und die Echtheit der Unterschrift des Empfangsberechtigten auf der Postanweisung zu überprüfen.

An anderen Orten werden die eingelangten Postanweisungen avisiert. Die Gebühr für die Zustellung oder Avisierung einer Postanweisung beträgt 4 h.

§ 7.

Die Frist zur Behebung einer avisierten oder zur Abholung vorliegenden Postanweisung beträgt 7 Tage und zwar:

a) nach den Eintreffen der Postanweisung, wenn sich der Empfänger die Abholung vorbehalten hat.

b) nach der Zustellung der Postanweisung oder des Avisos.

Der Tag des Eintreffens und der Zustellung wird in die Behebungsfrist nicht eingerechnet, ebenso bleiben die Sonn- und allgemeinen Feiertage ausser Betracht.

§ 8.

Die Post haftet dem Absender einer Postanweisung für den eingezahlten Betrag bis zur Auszahlung an den Empfangsberechtigten. Hievon gelten folgende Ausnahmen:

a) Bei postlagernd adressierten Postanweisungen erlischt die Haftpflicht durch die Auszahlung an eine Person die nachgewiesen hat, dass ihr Name und Stand mit den Adressangaben der Anweisung übereinstimmen.

b) Wird eine Postanweisung zugestellt, so haftet die Post nicht für die Prüfung der Legitimation des Ueberbringers und der Echtheit der Unterschrift des Empfangsberechtigten. (§ 6 Absatz 3).

§ 9.

Die Frist für die Reklamation wegen Auszahlung einer Postanweisung an einen Unberechtigten beträgt 6 Monate nach dem Tage der Aufgabe. Mit Ablauf der Reklamationsfrist erlischt der Anspruch auf Entschädigung für Fehlzahlungen.

Nahh Ablauf von 2 Jahren von dem auf die Einzahlung folgenden Tag an gerechnet verfallen nicht reklamierte Postanweisungsbeträge zu Gunsten der Postanstalt.

§ 10.

Die sonstigen Bestimmungen sind in der Dienstvorschrift für den Postanweisungsdienst im Okkupationsgebiet enthalten.

29.

Läuten der Kirchenglocken.

Das Läuten der Kirchenglocken ist im ganzen Kreise gestattet.

30.

Eisenbahnsendungen.

Mit der Bahn eingelangte Wagensendungen sind vom Adressaten nach Empfang des bezüglichen Avisos binnen 6 Tagesstunden (von 8 Uhr Vormittag bis 6 Uhr Nachmittag gerechnet) zu entladen, widrigenfalls ein Wagenstandgeld von 40 Heller für jede Stunde der Verzögerung in Baren zu entrichten sein wird.

Dort wo der Adressat mehrere Wagensendungen erhält, den Abschub der Ware in der angegebenen Zeit mangels an Fuhrwerken o. dgl. jedoch nicht bewerkstelligen kann, hat er durch entsprechende Massnahmen, z. Bsp. durch Aufstellen von Lagerschuppen u. dgl. (im Einvernehmen mit den Bahnhofskommandanten bzw. Stationsvorständen) für die rasche Entladung der Wagen vorzusorgen.

31.

Rückständige Realsteuern für das 1914-Nachlassung.

Mit EOK Op. Nro. 60979 vom 5./7. 1915 wurden die vor Ende 1914 noch rückständigen Realsteuern (Grund-Rauahfangssteuern) vom ländlichen Besitze gänzlich nachgelassen und die Zahlung dieser Steuern pro 1915 bis nach Einbringung der Ernte gestundet. Die bereits pro 1914 zu Gunsten der Militärverwaltung (somit nicht zu Gunsten des russ. Staates eingehobenen Beträge sind auf die laufenden Steuern zu verrechnen.

Um das Wohlwollen der k. u. k. Militärverwaltung für die Volksinteressen anzudeuten, die oberwähnten Verfügungen des Armeeoberkommandanten bringt man zur allgemeinen Kenntnis.

32.

Amtsstunden in der Kreiskassa.

Die Amtsstunden bei der Kassa des k. und k. Kreiskommandos werden für den Parteienverkehr nachstehend festgesetzt:

An Werktagen von 9—12 Vormittag und von 3—4 Nachmittag
An Sonn- und Feiertagen von 9—11 Vormittag.

33.

Urteil des Feldgerichtes des 4. AEK.

Im namen seiner Majestat des Kaisers von Österreich [und Apostolischen Königsvon Ungarn.

Das k. u. k. Feldgericht des 4. AEK als erkennendes Landwehrstandgericht in Standort hat nach der am 16. September 1915 unter dem Vorsitze des Obersten Johann Stecink und der Leitung des Oberauditors Otto Wrany in Anwesenheit des Korp. Alfred Löwit J. R. 28 als Schriftführers, des Oberstlaudit. Dr. Wezel Vorlicek als Anklägers, der Angeklagten Edmund JANICKI, Stanislaus OKOWANCZYK, Boleslav OCHNIO, Josef KOBIALKA, Zygmunt KUBACZYNSKI, Julian GOLBIAK, Josef NIEDZIULKA, Karl JANCZUK, Maximilian KONIAK und des Hauptmannauditor Andor Gretzmacher als Verteidigers durchgeführten Hauptverhandlung über die gegen die angeführten Angeklagten wegen Verbrechens der Ausspähung erhobene Anklage vom 15. September 1915, G. Z.: K. 543/15 und den vom Ankläger gestellten Antrag auf Schuldspruch zu Recht erkannt:

- 1) **Edmund Janicki** aus Radzin, Gouv. Lublin, Russ. Polen, ebendahin heimat-zuständig, 22 Jahre ult, r. k., ledig, Landmann von Beruf (Guburtsjahr 1892.)
- 2) **Stanisław Okowanczyk** aus Radzyn, Gouv. Lublin, Russ. Polen, ebendahin heimat-zuständig, 20 Jahre alt, r. k., ledig, Maurergehilfe (Geburtsjahr 1894.)
- 3) **Bolesław Ochnio** aus Radzin, Gouv. Lublin, Russ. Polen, ebendahin heimat-zuständig, 17 Jahre alt, r. k., ledig, Gärtnergehilfe,
- 4) **Josef Kobialka** au Radzin, Gouv. Lublin. Russ. Polen. ebendahin heimat-zuständig, 19 Jahre alt, r. k., ledig, Steinklopfer,
- 5) **Zygmunt Kubaczynski** aus Radzin, Gouv. Lublin, Russ. Polen, ebendahin heimat-zuständig, 19 Jahre alt, r. k., ledig, Schlossergeselle,
- 6) **Juljan Golbiak** au Radzin, Gouv. Lublin, Russ. Polen, ebendahin heimat-zuständig, 17 Jahre alt, r. k. ledig, Tagelöhner,
- 7) **Josef Niedzulka** aus Bobernia, Bezirk Radzin, Gouv. Lublin, Russ. Polen, eben-dahin zuständig, 18 Jahre alt, r. k., ledig Tagelöhner,
- 8) **Karl Jacszuk** aus Ges, Bezirk Radzin, Gouv. Lublin, Russ, Polen, ebendahin heimat-zuständig, 17 Jahre alt, r. k., letig, Schustergehilfe,
- 9) **Maximilian Koniak** aus Radzin, Gouv. Lublin, Russ. Polen, ebendahin heimat-zuständig, 17 Jahre alt, r. k., ledig, Drechslergeselle,

S I N D S C H U L D I G

und zwar

ad 1 bis 9

Des Verbrechens der Ausspähung nach § 321 M. St. G. begangen dadurch dass sie zur Kriegszeit sämtlich im Sommer 1915 von der russischen Kundschaft terstelle in Radzin als Spione (rozwiadzyk) gegen Österreich und die Verbündeten sich aufnehmen sowie in die Liste der russischen Spione eintragen liesen, dass sie ferner **alle** ursächlich ihrer Auf-nahme als Ausspäher ihnen vom russischer Kundschaftsoffizier an die Hand übergebene Geldbeträge zumeist 50 Rubel und noch mehr annahmen, ferner dass sie, von dem rus-sischen Kundschaftsoffizier damit betraut, an der Weichsel bzw. im Raume zwischen Weichsel und Bug Stellungen, Bewegungen, Befestigungen, Verhältnisse betreffend Mu-nition, Zusammensetzung, Stärke Bruckenbauten, etc. etc. der öst. ung (bzw. der Verbün-deten) Truppen auszukundschaften und dem russischen Kundschaftsbureau bekanntzugeben, wobei einzelne mitunter bei guter Lösung des Auftrages, ein bis mehrere Hundert Rubel als Entlohnung in Aussicht gestellt wurden, die Realisierung der erhaltenen Auftrage zum Nachteile der österr. (& Verbündeten) Truppen anstrebten, dass ferner Josef KOBIALKA, Zygmunt KOBACZYNSKI, Stanislaus OKOWANCZYKI, Edmund JANICKI, Juljan GOL-BIAK, Josef NIEDZINLKA, Boleslaw OCHNIO und Karl JACSCZUK beim Rückzuge der

Russen in der von österr. Truppen besetzen Radzin als aufgenommene und in der russischen Kundschafterliste eingetragene Spione absichtlich zurückblieben oder absichtlich von den Russen zurückgelassen wurden, um die österr. Truppen auszuspähen und das Ergebnis ihrer Wahnehmungen bei sich eventuell ergebenden Gelegenheit den russischen Kundschaftsstellen mitzuteilen, schliesslich dass Edmund JANICKI den Zygmund KUBACZYŃSKI, Zygmund KUBACZYŃSKI den Ladislaus und Stefan PROKOPINK sowie den Józef KOBIALKA und Julian GOLBIAK den NIEDZINLKA zum Kundschafterdienste gegen die öst. ung Truppen aneiferten, in dem sie ihnen den Geldwerb anpriesen, und ausserdem ignen durch Anempfehlung und sonstige Vermittlung behilflich waren, als russische Spione in die Liste der russischen Ausspäher eingetragen und mit Ausspähungsaufträgen betraut zu werden und werden, da sie sämtlich während des Krieges teils durch Polizeiagenten teils durch Militärpatrouillen im Bereiche der Armee aufgegriffen wurden, standrechtlich.

A) Edmund Janicki und Stanislaus Okowanczyk gemäss § 322 M. St. G. und 444: Abs. 2 M. St. P. O. zum

Tode durch den Strang (Reihfolge: Zuerst Okowanczyk dann Janicki)
und

- B). Boleslaw Ochnio
Jozef Kabialka
Zygmund Kubaczynski
Julian Golbiak
Jozef Niedzinlka
Karol Jaszczuk
Maximilian Koniak

gemäss § 322 M. St. G., § 444 Abs. 3 M. St. P. O. und Zirk. Vdg. des R. K. K. vom 22. (XII 1868 Präs. Nro. 4554 Pkt. 23 al V zum schweren Kerker und zwar)

Boleslaw Ochnio, Josef Kobialka, Julian Golbiak, Josef Niedzinlka Karl Jaszczuk, Maximilian Koniak

in der Dauer von
achtzehn Jahren,
und

Zygmund Kubaczynski
in der Dauer von

Fünfzehn Jahren,
verschärft bei allen sub B). Genannten durch
monatlich einmal Fasten

verurteilt.



VERZEICHNIS

über die vom 21. Oktober bis 10. November 1915 beim k. u. k. Kreisgerichte abgeurteilten Personen.

Lauf Nr.	N A M E	Tag des Urteils	STROFBARE HANDLUNG	Art. u. Ausmass der Strafe.
1.	B u c k i Adam	22/10 15.	Körperliche Beschädigung.	2 Monate Arrest
2.	P u ł a Antoni	30/10 15	Unbefugter Waffenbesitz	4 Monate Arrest
3.	a) Dabrowski Andrzej b) Dabrowski Ludwik	10/11 15	Öffentliche Gewalttatigkeit durch gefährliche Drohung.	je 3 Monate schwer und versch. Kerker
3.	Struzek Stanisław	10/11 15	Betrug durch Fundverheimlichung	2 Monate versch. Kerker
5.	a) O s t e p Karol b) G r a n a t Bolesław c) M a r c i n Jurek	10/11 15	a. b. c. Teilnahme am Diebstahle überdies a. b. Diebstahl	a, b, je 3 Monate schw. und versch. Kerker c) 3 Monate versch. Kerker

K. und k. Kreiskommandant

Ritter von Zawadzki, Oberstf m. p.



VERZEICHNIS

Hier die vom 21. October bis 19. November 1915 beim k. k. Zoologischen
Garten in Wien gehaltenen Vorträge

Nr. d. Vortrag	VORLESER	TITEL
1	Körber, B.	Über die Entwicklung der ...
2	Ludwig, W.	Über die ...
3	Göppert, G.	Über die ...
4	Ludwig, W.	Über die ...
5	Ludwig, W.	Über die ...

Dr. K. Krieger

Ritter von Zawadzki, Oberst m. P.